

18.03.2019

Kleine Anfrage 2154

des Abgeordneten Michael Hübner SPD

Wann hält die Landesregierung ihr Versprechen und entlastet die Kommunen beim Unterhaltsvorschuss?

Die schwarz-gelbe Landesregierung hatte versprochen, bei der Umsetzung des novellierten Unterhaltsvorschussgesetzes die nordrhein-westfälischen Kommunen zu entlasten. Mit dem „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen und zur Ablösung und Änderung weiterer Gesetze“ wurde der Unterhaltsrückgriff im Landesamt für Finanzen zentralisiert. Zu einer zugesicherten Entlastung der Kommunen kommt es dadurch jedoch nicht, weil sogenannte „Bestandsfälle“ – damit gemeint ist die Bearbeitung von Leistungsansprüchen, die vor dem 1. Juli 2019 geltend gemacht wurden – weiterhin von den Kommunen bearbeitet werden und diese auch die dafür aufkommenden Kosten weiterhin tragen. Die finanziellen Auswirkungen dieser Regelung verdeutlicht das Beispiel der Stadt Gladbeck. Im Jahr 2016 – also bevor durch die Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes der Bezugsanspruch deutlich verlängert und dadurch der Kreis der Berechtigten zu Recht deutlich erweitert wurde – wurde in der Ruhrgebiets-Stadt 482 Kindern durch die Zahlung von Unterhaltsvorschuss geholfen. Es musste insgesamt Unterhalt in Höhe von gut einer Million Euro vorgestreckt werden. Der Finanzierungsanteil der Stadt lag bei 527.049 Euro. Im vergangenen Jahr hat sich der Kreis der Fälle auf 990 erhöht, insgesamt musste dafür gut 2,6 Millionen Euro Unterhaltsvorschuss aufgebracht werden. Trotz der veränderten Finanzierungsverteilung erhöhte sich der Finanzierungsaufwand der Stadt durch die Steigerung der Fallzahl um gut 250.000 Euro auf nun 780.275 Euro. Diese Mehrbelastung bleibt von der Zentralisierung des Unterhaltsvorschusses durch das Land NRW unberührt, da diese nun gut 1.000 „Bestandsfälle“ weiterhin durch die Stadt bearbeitet und der aufzubringende Anteil am Unterhaltsvorschuss auch weiterhin durch die Stadt getragen wird. Dabei ist es richtig und wichtig, dass Kinder durch die Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes bis zu ihrem 18. Lebensjahr Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben. Außerdem ist es zu begrüßen, dass die Wartezeiten für die Bezugsberechtigten durch eine zentrale Bearbeitung verbessert werden sollen. Die von der Landesregierung versprochene Entlastung der Kommunen ist im Falle der Stadt Gladbeck jedoch eine Mehrbelastung. Von der zentralen Bearbeitung profitieren die landesweit gut 150.000 Kinder, die als „Bestandsfall“ bei den Kommunen laufen, jedoch nicht.

Datum des Originals: 14.03.2019/Ausgegeben: 18.03.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Deshalb frage ich die Landesregierung:

1. Um welche Summe hat sich der Finanzierungsaufwand der nordrhein-westfälischen Kommunen für die Leistungen aus dem Unterhaltsvorschussgesetz im Jahr 2018 im Vergleich zum Jahr 2016 erhöht (bitte detailliert für alle Städte in NRW darstellen)?
2. Ab wann rechnet die Landesregierung mit einer Entlastung der Kommunen durch das „Auslaufen“ von sogenannten „Bestandsfällen“?
3. Wann plant die Landesregierung, auch die Bearbeitung und den Unterhaltsrückgriff der „Bestandsfälle“ an das Landesamt für Finanzen zu übertragen?

Michael R. Hübner